



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Ratssekretariat des Stadtrats von Bern
Kommission für Finanzen, Sicherheit
und Umwelt (FSU)
Predigergasse 12
3011 Bern

Bern, 12. Dezember 2019

Gebührentarife der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Teilrevision, Anpassungen aufgrund von Anträgen aus dem Stadtrat; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gebührenreglements (Gebührentarife der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie) wurden anlässlich der Stadtratssitzung vom 31. Oktober 2019 gesamthaft sieben Anträge eingebracht. Gemäss Artikel 50b des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) wird über Anträge an den Stadtrat, welche nicht von der vorberatenden Kommission stammen, nicht in der ersten Lesung befunden. Entsprechend hat der Stadtrat die Vorlage zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet.

Der Gemeinderat nimmt nachfolgend Stellung zu den eingegangenen Anträgen:

1. Rückweisungsantrag (Erich Hess, SVP)

Der pauschale Rückweisungsantrag von Erich Hess, SVP, wird weder begründet noch sonst substantiell erläutert. **Entsprechend verzichtet der Gemeinderat auf eine Stellungnahme zum Antrag.**

2. Rückweisungsantrag (Oliver Berger, FDP/JF)

Begründung Rückweisungsantrag Oliver Berger, FDP/JF:

«In einer Stadt, die punkto Gebühren und Steuern im Gemeinderat bereits auf den hinteren Plätzen ist, braucht es keine weiteren Gebühren. In einer Stadt, die sich Luxusprojekte leistet wie eine Velooffensive oder teure Möbel im öffentlichen Raum, braucht es keine neuen Gebühren. In einer Stadt, die seit Jahren die Steuern aus rein politischen Gründen nicht senken will, braucht es keine neuen Gebühren. Es braucht keine neuen Regelungen für Pizza-Öfen, für die Beseitigung von Insekten, für Reklame und Laubenständler. Wenn schon, braucht es weniger

Bürokratie, weniger Gebühren, oder wenn schon, müsste man die Leistung anpassen, wenn sie nicht kostendeckend ist, und dann müsste man vielleicht auch die Kostenstruktur überprüfen. Wir wünschen, dass die Vorlage beerdigt wird und hoffen, dass dafür nicht 125 Franken Gebühren anfallen für das Orgelspiel.»

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Begründung des Rückweisungsantrags beschränkt sich aus Sicht der Direktion SUE auf eine pauschale Ablehnung zusätzlicher Gebühren, ohne dass hierbei auf die beantragten Änderungen im Einzelfall eingegangen wird. Indem der Antragsteller zusätzliche Gebühren unter anderem mit der Begründung ablehnt, es müsse wenn schon eine Steuersenkung beschlossen werde, vermischt er aus Sicht der Direktion SUE verschiedene Abgabearten. Während Gebühren einen bestimmten, von der gebührenpflichtigen Person veranlassten Aufwand des Gemeinwesens abgelten (z.B. für eine bestimmte Verwaltungsleistung oder die Benutzung einer öffentlichen Infrastruktur), sind Steuern voraussetzungslos und nicht für eine bestimmte staatliche Leistung bzw. einen besonderen Vorteil geschuldet. Insgesamt ist die Begründung des Rückweisungsantrags kaum substantiiert rein politisch motiviert. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

3. Antrag (Erich Hess, SVP)

Der Antragsteller beantragt, dass die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Gastgewerbegesuchen unverändert beizubehalten sind und kein Wechsel von den Pauschaltarifen zum Zeittarif III (nach Aufwand) vorzunehmen sei:

4.2.1	Gastgewerbe
4.2.1.1	Änderung streichen, Artikel unverändert lassen
4.2.1.2	Änderung streichen, Artikel unverändert lassen
4.2.1.6	Änderung streichen, Artikel unverändert lassen
4.2.1.8	Änderung streichen, Artikel unverändert lassen
4.2.1.9	Änderung streichen, Artikel unverändert lassen

Stellungnahme des Gemeinderats

Das Kostendeckungsprinzip gilt und es ist angezeigt, dass die Gebühren wie beantragt den effektiven Kosten angepasst werden. Diese machen die anderen Stellen in der Stadtverwaltung sowie beim Kanton oder bei anderen Gemeinden längst. So können beispielsweise die gesamten Gebühren für ein Baubewilligungsverfahren, die beim Kanton und dem Bauinspektorat generiert werden zw. Fr. 5 000.00 bis Fr. 75 000.00 betragen. Somit ist im Vergleich dazu die heutige Gebühr für die Leistungen des Polizeiinspektorats zu gering und der Aufwand wird nicht gedeckt. Erst mit dem Wechsel zum Zeittarif III ist eine kostendeckende Gebührenerhebung möglich.

Das Argument, dass man die höhere Komplexität der Verfahren, ausgelöst durch mehr Gesetze, nicht auf die Gesuchsteller abwälzen darf, greift zu kurz. Mit diesem Argument dürfte der Staat für sein Handeln in keinem Bereich mehr Gebühren verlangen, da sämtliches staatliches Handeln auf Gesetzen beruht und der Staat erst durch die gesetzlichen Vorgaben überhaupt ins Spiel kommt. Die «Kundinnen und Kunden» des Gemeinwesens nutzen seine Dienstleistungen in den seltensten Fällen «freiwillig», sondern weil eine gesetzliche Vorgabe sie dazu verpflichtet, eine Bewilligung einzuholen, ein Gesuch einzureichen, ein Verfahren zu durchlaufen etc.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

2.4 Antrag 4 (Erich Hess, SVP)

Der Antragsteller verlangt, dass die Gebühr für die Warenauslage bzw. für die Reklame- und Laubenständler analog Aussenbestuhlung pro Fläche und nicht pro Stück berechnet wird und je nach Standort unterschiedlich hoch sein soll. Er beantragt folgende Änderung:

4.2.7.5	Warenauslage, pro Stück und Jahr	200.00
4.2.7.5.1	Plätze Obere Altstadt (Bärenplatz, Waisenhausplatz, Kornhausplatz u.a.) pro Jahr und m2	190.00
4.2.7.5.2	Untere Altstadt pro Jahr und m2	140.00
4.2.7.5.3	Übrige Stadtteile pro Jahr und m2	95.00
4.2.7.6	Reklame- und Laubenständler, pro Stück und Jahr	200.00
4.2.7.6.1	Plätze Obere Altstadt (Bärenplatz, Waisenhausplatz, Kornhausplatz u.a.) pro Jahr und m2	190.00
4.2.7.6.2	Untere Altstadt pro Jahr und m2	140.00
4.2.7.6.3	Übrige Stadtteile pro Jahr und m2	95.00

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat möchte die Gebührenbemessung nach Stückzahl beibehalten. Die Abrechnung nach der beanspruchten Fläche würde operativ einen unverhältnismässig grossen Aufwand generieren, da die Geschäfte teilweise ihre Warenauslagen in der Grösse oder dem Standort über das Jahr ändern/verstellen. Dadurch müsste jedes Mal mitten im Jahr eine neue Bewilligung ausgestellt und die Gebühren untereinander verrechnet werden. Wenn die Gebühr nach Stückzahl berechnet wird, können die Geschäfte die Grösse der Auslagen und den Platz selbständig in den gegebenen Rahmenbedingungen ändern, ohne dass dafür eine neue Bewilligung notwendig ist. Unterschiedliche Gebühren für die Obere und Untere Altstadt wären vorliegend kaum sachlich begründbar. Insbesondere der Mehr- bzw. Minderwert für die Gebührenschuldner könnte kaum nachvollziehbar quantifiziert werden, weshalb auch die im Antrag gewählten Gebührenhöhen willkürlich erscheinen. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

2.5 Antrag 5 (Erich Hess, SVP)

Der Antragsteller beantragt folgende Präzisierung des Gebührentatbestands im Zusammenhang mit der Bewilligung von Promotions- und Werbeaktionen:

4.2.7.11	Bewilligungen für Promotions- und Werbeaktionen inkl. nichtpolitischer Umfragen auf öffentlichem Grund, pro Tag und Standort
----------	---

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Übertitel zu diesem Gebührentatbestand unter Ziffer 4.2.7 lautet «Inanspruchnahme von öffentlichem Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch für die *Berufsausübung und andere gewerbliche Zwecke*». Somit ist bereits klar, dass es sich bei diesem Tatbestand nur um kommerzielle/gewerbliche und nicht um ideelle/politische Aktionen handeln kann. Die beantragte Änderung, wonach nur nichtpolitische Umfragen gemeint sind, stellt damit eine unnötige Wiederholung dar. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

2.6 Antrag 6 (Erich Hess, SVP)

Dieser Änderungsantrag verlangt, dass bei Fehlalarmen durch Systeme ohne anerkannte Übermittlungstechnik die gleichen Gebührenansätze gelten sollen, wie bei denjenigen mit anerkannter Übermittlungstechnik. Entsprechend sei der neue Gebührentatbestand Ziffer 6.3.3 Buchstabe e zu streichen.

Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen	
6.3.3 Fehlalarme	
a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig)	gebührenfrei
b. 1. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	400.00 – 900.00
c. 2. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	700.00 – 1200.00
d. 3. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	900.00 – 1800.00
e. (neu) Fehlalarm bei Systemen ohne anerkannte Übermittlungstechnik, je Fehlalarm	1200.00-1800.00

Stellungnahme des Gemeinderats

Für Anlagen mit anerkannter Übermittlungstechnik werden dem Anlagenbesitzer jährlich wiederkehrende Bereitschaftskosten (z.B. Systempflege, Datenaktualisierung, Schlüssel- resp. Zutrittsbewirtschaftung, Kontaktstelle nachführen, Aktualisierung der Einsatzakten zum Objekt) in Rechnung gestellt (GebR Anhang III Ziff. 6.3.2). Aufwand und Einsatzzeiten sind bei einem Fehlalarm einer Anlage ohne anerkannte Übermittlungstechnik aufgrund fehlender Information zur Anfahrt, zum Objekt, zum Gebäudezutritt, zur Anlage im Gebäude und dem spezifischen Fehlen von Angaben zu den Gefahren im Gebäude wie z.B. Gas oder Chemie deutlich höher. Entsprechend sind auch die beantragten höheren Gebührensätze gerechtfertigt. **Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.**

2.7 Antrag 7 (Erich Hess, SVP)

Bezüglich der vom Gemeinderat beantragten Erhöhung des Tarifs für die Beseitigung von Insekten durch die Berufsfeuerwehr fordert der Antragsteller eine komplette Streichung des Gebührentatbestands, da es sich hierbei nicht um eine hoheitliche Aufgabe handle und wenn schon eine Verschiebung des Tatbestands in die Entgelteverordnung zu prüfen sei:

6.5.4 Beseitigung von Insekten (unter Vorbehalt von Ziff. 6.1 Bst. e)	100.00-300.00
---	---------------------------------

Stellungnahme des Gemeinderats

Mit Aufnahme des Tatbestands der Beseitigung von Insekten durch die Berufsfeuerwehr ins Gebührenreglement hat der Stadtrat im Jahr 2002 die Aufgabe zu einer öffentlichen gemacht und diese einer hoheitlichen Leistung gleichgestellt. Nach Einschätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr, Insekten zu beseitigen. Es ist also am Stadtrat zu entscheiden, inwiefern die Berufsfeuerwehr Bern weiterhin Insekten zu beseitigen hat. Von einer Aufnahme der Dienstleistung in die Entgelteverordnung ist nach dem Dafürhalten des Gemeinderats abzusehen, da in diesem Fall die Leistung zu Vollkosten verrechnet werden müsste (vgl. Artikel 90 Absatz 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998; GV; BSG 170.111). Aus den genannten Gründen **lehnt der Gemeinderat den Antrag ab.**

Der Gemeinderat bittet die Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU) und den Stadtrat, den Vorschlägen des Gemeinderats zu folgen und die Teilrevision des Gebührenreglements entsprechend zu beschliessen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilagen:

- Teilrevision Gebührenreglement (unverändert)
- Vortrag (unverändert)
- Anträge des Stadtrats